

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R.,
Berlin,**

– andererseits –

schließen die nachstehende

**Vereinbarung zu Inhalt und Struktur der durch die Krankenkassen
bereitzustellenden Daten gemäß § 350 Absatz 2 SGB V**

vom 26.05.2021

§ 1 Inhalt und Struktur der Daten

- (1) Inhalt der bereitzustellenden Daten sind die Daten des Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 8 SGB V über die in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Als Struktur ist ab dem 01.01.2022 das PDF-Format zu nutzen.
- (3) Die Vereinbarungspartner werden nach Abschluss dieser Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterentwicklung zu einem maschinell verarbeitbaren Format aufnehmen. Angestrebt ist eine Datenbereitstellung durch die Krankenkassen als Fast Healthcare Interoperability Resources (FHIR®) ab dem 01.01.2023.

§ 2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Inhalte der gekündigten Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Berlin, den 26.05.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin